



Satzungsbeschluss der Mitgliederversammlung vom 27.04.2007

Satzung

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen Wasser- und Wintersport-Club (WSC), hat seinen Sitz in Lippstadt und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Lippstadt eingetragen und führt den Zusatz „e. V.“
- (2) Der WSC ist Mitglied zumindest eines Fachverbandes des Deutschen Sportbundes.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Stander

Der Verein führt Stander in den Farben Blau-Weiß. Die Sportkleidung soll in diesen Farben gehalten sein.

§ 3 Zweck

- (1) Der Verein hat die Aufgabe, den Wasser- und Wintersport in allen Ausübungsarten auf der Grundlage des Breitensports zu pflegen. Insbesondere will er die Ziele des Sportes in alle Kreise der Jugend tragen, die ihm angehörenden Jugendlichen durch sportliche Betätigung fördern und sie auch außerhalb des Sportbetriebes zu betreuen.
- (2) Parteipolitische, konfessionelle und sonstige trennende Gesichtspunkte haben im Verein außer Betracht zu bleiben. Die gesamte Arbeit des Vereins dient allein dem Amateursport und der Jugend. Mit dieser Aufgabenstellung verfolgt der Verein ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitglieder

- (1) Für die Aufnahme als Mitglied bedarf es eines schriftlichen Antrages an den Vorstand des Vereins. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der Erziehungsberechtigten erforderlich.
- (2) Die Mitgliedschaft wird beendet :
 - a) durch freiwilligen Austritt
 - b) durch Tod

c) durch Ausschließung.

zu a) der freiwillige Austritt kann durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer vierteljährigen Kündigungsfrist zum Schluss des Kalenderjahres erfolgen. Das ausscheidende Mitglied bleibt bis zu diesem Zeitpunkt verpflichtet, die Mitgliedsbeiträge zu bezahlen.

zu b) der Tod eines Mitgliedes bewirkt ein sofortiges Ausscheiden.

zu c) Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen schwer verstoßen hat, mit sofortiger Wirkung durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Der Ausschließungsbeschluss mit den Ausschließungsgründen ist dem betreffenden Mitglied durch eingeschriebenen Brief bekannt zu machen. Gegen den Beschluss steht dem Mitglied das Recht der Berufung an den Ältestenrat zu. Der Ältestenrat hat nach der jeweils gültigen Rechtsordnung des Deutschen Kanu-Verbandes zu verfahren.

(4) Der Austritt oder Ausschluss begründet keinen Anspruch auf ein eventuelles Vereinsvermögen.

§ 4a Beiträge

- (1) Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge. Er kann Aufnahmegebühren und Umlagen festsetzen.
- (2) Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.
- (3) Alles Weitere regelt die Beitragsordnung.

§ 5 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind:
 - a) der geschäftsführende Vorstand
 - b) der Vorstand
 - c) die Mitgliederversammlung
- (2)
 - a) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden und dem Schatzmeister. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB durch den 1. und 2. Vorsitzenden oder einen der beiden Vorsitzenden und den Schatzmeister vertreten.
 - b) Der Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand, dem Jugendwart, den Abteilungsleitern der Bereiche Wettkampfsport, Breitensport, Segeln, Veranstaltungen sowie Bootshauswart und einem Beisitzer. Vorstandssitzungen werden vom Vorsitzenden schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Er fasst die Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Stimmen der Erschienenen; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Dem Vorstand obliegt die Führung der Geschäfte des Vereins und die Entscheidung über Aufnahme und Ausschließung von Mitgliedern. Er kann ferner Verwarnungen, Verweise und Sperrn bis zur Höchstdauer von einem Jahr verhängen.

Gegen diese Maßregelungen steht dem Mitglied das Recht der Berufung an den Ältestenrat zu. Dieser verfährt nach der jeweils gültigen Rechtsordnung des Deutschen Kanu-Verbandes.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während einer Wahlperiode aus, so beruft der restliche Vorstand ein Ersatzvorstandsmitglied.

Es bleibt den Abteilungsleitern überlassen, Versammlungen einzuberufen und in Abstimmung mit der Abteilung weitere Helfer (Nicht-Vorstandsmitglieder) auszuwählen. Hierzu ist eine Zustimmung des Vorstandes nicht erforderlich.

- c) Mitgliederversammlungen sind mindestens einmal im Jahr, möglichst zu Beginn des Kalenderjahres einzuberufen. Der Mitgliederversammlung obliegt vor allem
- die Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresabrechnung des Vorstandes,
 - die Wahl der Vorstandsmitglieder, der Rechnungsprüfer und des Ältestenrates,
 - die Wahl des Jugendwartes zur Kenntnis zu nehmen,
 - die Entlastung der Vorstandsmitglieder,
 - die Festsetzung der Beiträge,
 - die Beschlussfassung über Ordnungen und deren Änderungen,
 - die Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
 - die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder die Berufung von einem Zehntel der wahlberechtigten Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

Die Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens 14 Tagen schriftlich einzuberufen.

Jedes Mitglied kann bis 7 Tage vor der Mitgliederversammlung Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung schriftlich beim Vorstand einreichen. Die Mitgliederversammlungen sind ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Sie fassen im allgemeinen ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben und werden nicht mitgezählt. Die Beschlussfähigkeit erlischt, wenn die Teilnahme an der laufenden Mitgliederversammlung unter 50 % der erschienenen Mitglieder absinkt. Zu Satzungsänderungen ist jedoch eine Stimmenmehrheit von 3/4 der stimmberechtigten Erschienenen, zur Auflösung des Vereins von 4/5 der stimmberechtigten Erschienenen erforderlich. Auch für Dringlichkeitsanträge, die sich nicht auf Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins beziehen dürfen, ist eine Stimmenmehrheit von 3/4 der stimmberechtigten Erschienenen erforderlich. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, welche das 16. Lebensjahr vollendet haben. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

Die Wahlen erfolgen auf die Dauer von zwei Jahren.
In den Jahren mit ungerader Endzahl werden gewählt:

1. Vorsitzender

Abteilungsleiter Breitensport
Abteilungsleiter Segeln
Bootshauswart
Beisitzer
ein Rechnungsprüfer

In den Jahren mit gerader Endzahl werden gewählt:

2. Vorsitzender
Schatzmeister
Abteilungsleiter Wettkampfsport
Abteilungsleiter Veranstaltungen
ein Rechnungsprüfer

§ 5 a Wahl eines Ehrenvorsitzenden

Die Mitgliederversammlung kann einen Ehrenvorsitzenden wählen. Er kann mit beratender Stimme an Vorstandssitzungen teilnehmen.

§ 6 Beurkundung der Beschlüsse

Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem jeweiligen Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 7 Rechnungsprüfer

Die Kasse, die Kassenführung und die Belege werden von zwei Rechnungsprüfern mindestens einmal jährlich geprüft. Vor jeder Entlastung des Schatzmeisters haben die Rechnungsprüfer der Mitgliederversammlung über das Ergebnis ihrer Prüfungen zu berichten und vorzuschlagen, zunächst dem Schatzmeister und danach dem Vorstand Entlastung zu erteilen oder sie zu versagen.

§ 8 Ältestenrat

Der Ältestenrat besteht aus drei Mitgliedern, welche dem Vorstand nicht angehören. Sie sollen mindestens 50 Jahre alt sein und dem Verein mindestens zehn Jahre angehören. Scheidet ein Mitglied aus dem Ältestenrat aus, so wird auf der nächsten Mitgliederversammlung ein Nachfolger gewählt.

Die Aufgaben des Ältestenrates ergeben sich aus § 4 Abs. 2c und § 5 Abs. 2b dieser Satzung.

§ 9 Jugendabteilung

- (1) Die Jugend führt und verwaltet sich im Rahmen der Satzung und der Ordnungen des Vereins selbstständig. Sie entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.
- (2) Alles Nähere regelt die Jugendordnung. Diese wird auf Vorschlag der Vereinsjugend von der Mitgliederversammlung beschlossen.

(3) Die Jugendordnung ist nicht Bestandteil dieser Satzung.

§ 10 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit der im § 5 Abs. 2 c festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins der Stadt Lippstadt mit der Auflage zu, dieses Vermögen nur für gemeinnützige Zwecke zur Förderung der Leibesübungen zu verwenden.

Satzungsbeschluss der Mitgliederversammlung vom 27.04.2007